



Hallo liebe Vereins-Vorstandsmitglieder,

in regelmäßigen Abständen oder bei Bedarf wollen wir Euch mit dem Vereinsinfo wichtige Informationen zur Verfügung stellen, die für Euch und Eure Vereinsarbeit von Interesse und Wichtigkeit sein können.

Die Informationen, die Ihr auf diesem Weg bekommt, sind ausdrücklich zur Veröffentlichung und zur Weitergabe an Eure Vereinsmitglieder bestimmt. Wir wollen es Euch mit dieser Informationsquelle leichter machen, wichtige Neuigkeiten rund ums Thema Fliegen zu erfahren, ohne diese extra aus den unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Quellen heraus suchen zu müssen. Damit sollt Ihr in Eurer Vereinsarbeit vom Verband unterstützt werden.

Europäische Datenschutz-Grundverordnung

Ab dem 25. Mai 2018 gilt in allen Ländern der Europäischen Union ein einheitliches Datenschutzrecht. Dieses ist in der sog. „Europäischen Datenschutz-Grundverordnung“ beschrieben. Das bedeutet gerade auch für Vereine, viele Neuerungen zu beachten.

Der DHV rät allen seinen Mitgliedervereinen, die Daten ihrer Mitglieder verwalten und / oder Webseiten betreiben, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen. Wir können euch wegen den rechtlichen Auswirkungen vieler Inhalte keine vereinfachte und allgemein gültige „Gebrauchsanleitung“ geben. Experten weisen darauf hin, dass Vieles in der Verordnung ungenau formuliert ist und erst in Zuge von zukünftigen Verfahren juristisch korrekt ausgelegt werden wird. Wir möchten euch aber auf die Problematik und Wichtigkeit des Themas hinweisen und Tipps geben, wo die vernünftigsten und praktikabelsten Informationen zu finden sind.

Eine sehr kompakte Informationssammlung ist die sog. „Erste Hilfe zur Datenschutz-Grundverordnung für Unternehmen und Vereine“. Diese Broschüre wird heraus gegeben vom Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht im C.H.BECK-Verlag und hat die ISBN 978-3-406-71662-1 – Kosten Euro 5,50.

Auch auf der [Website des Bayerischen Landesamtes für Datenaufsicht](#) sind viele Informationen zum Thema Datenschutzgrundverordnung in Form sog. Kurzpapiere zu finden.

Wenn ihr weitere interessante und besonders geeignete nichtkommerzielle Informationsquellen bezüglich der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung kennt, die allen Vereinen im DHV nützen können, schickt uns die Quellenangabe einfach per Mail:

vereinsinfo@dhv.de .

Wir veröffentlichen diese gerne in den kommenden Vereinsinfos.

DHV jetzt auch auf Facebook und Instagram

Seit dem 24.02.2018 hat der DHV eine neue Facebook- und Instagram-Seite, leicht zu finden unter:

<https://www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbandeV/>

https://www.instagram.com/dhv_info/?hl=de

In [dieser DHV-News](#) sind die Einzelheiten genauer beschrieben.

An dieser Stelle auch der Hinweis auf die DHV-Seiten bei youtube:

<https://www.youtube.com/user/DHVinfo>

Hier sind viele interessante Videobeiträge rund um das Thema Gleitschirm- und Drachenfliegen veröffentlicht.

Bürokratiemonster für Veranstaltungen

Bereits 2010 hat das Verkehrsministerium die Anforderungen für Luftfahrtveranstaltungen deutlich angehoben. Hintergrund waren Unfälle auf Flugplatzfesten mit Toten und Verletzten durch motorgetriebene Luftfahrzeuge. Durch die Änderung der LuftVZO § 74 wurde unnötigerweise auch der Drachen- und Gleitschirmsport deutlich beschränkt. Luftfahrtveranstaltungen mit nichtmotorisierten Gleitschirmen und Drachen sind nämlich nur dann genehmigungsfrei, wenn mit den eingesetzten Luftfahrzeugen keine Fluggäste befördert werden können.

Kürzlich wurden nun weitere Daumenschrauben angezogen. In den NfL 1-1170-17 wurden die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder zur Genehmigung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 24 Luftverkehrsgesetz (Luftfahrtveranstaltungen)“ veröffentlicht. Demnach müssen nun auch die bisher genehmigungsfreien Veranstaltungen mit Gleitschirmen und Hängegleitern mit Hilfe von Formblättern mindestens zwei Tage vor der Veranstaltung bei der zuständigen Luftfahrtbehörde des Landes durch den Veranstalter angezeigt werden.

Ein Sicherheitsgewinn ist dem DHV durch diese Vorschrift nicht ersichtlich. Aus diesem Grund hat sich der DHV an das Bundesministerium für Verkehr gewandt. Dieses hat dem DHV daraufhin zugesichert, dass im nächsten Bund-Länder-Fachausschuss erneut darüber diskutiert wird. Derzeit gilt jedoch die vorliegende NfL. Wer 2018 eine Veranstaltung organisiert, sollte die Vorschriften einplanen. Infos auch auf der DHV Geschäftsstelle im DHV Referat Flugbetrieb.

Weiterführende Informationen:

§ 74 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)

(1) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist acht Wochen vor der Veranstaltung in doppelter Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde zu stellen.

(2) Er muss enthalten

1. den Namen, Wohnsitz oder Sitz des Veranstalters und des verantwortlichen Leiters;

2. die Art, den Zweck, die Zeit und den Ort der Veranstaltung, das Programm und die Einwilligung des Flugplatzhalters; findet die Veranstaltung nicht von einem genehmigten Flugplatz aus statt, so sind eine Skizze des in Aussicht genommenen Geländes mit Angabe seiner Abmessungen und ein Gutachten über seine Eignung sowie der Nachweis des Benutzungsrechts beizufügen;

3. die Muster und Kennzeichen der zur Verwendung bestimmten Luftfahrzeuge oder, wenn dies bei Antragstellung noch nicht möglich ist, allgemeine Angaben über Anzahl und Muster der beteiligten Luftfahrzeuge;

4. auf Verlangen der Genehmigungsbehörde den Namen und die Luftfahrerscheine oder amtlich beglaubigte Abschriften der Luftfahrerscheine der beteiligten Luftfahrer sowie die Vereinbarungen des Veranstalters mit den Luftfahrern, Luftfahrtunternehmen, sonstigen an den Vorführungen in der Luft und am Boden Beteiligten und den Haftpflicht- und Unfallversicherern.

(3) Für Luftfahrtveranstaltungen, die auf Grund einer Ausschreibung durchgeführt werden sollen, kann die Genehmigungsbehörde gestatten, dass die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ganz oder teilweise durch die Ausschreibung ersetzt werden.

(4) Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Flugmodelle und nicht motorgetriebene Luftsportgeräte teilnehmen, die nicht der Verkehrszulassungspflicht unterliegen und mit denen keine Fluggäste befördert werden können, bedürfen nicht der Genehmigung.

NfL 1-1170-17

1.2Luftfahrtveranstaltungen entsprechend § 74 Abs. 4 LuftVZO sind mind. Zwei Werktage vor Beginn der Veranstaltung der Luftfahrtbehörde des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch den Veranstalter mittels Formblatt (gem. Anlage 1) anzuzeigen.

Komplette NfL:

https://www.brd.nrw.de/verkehr/flugplaetze_flugbetrieb/service/NfL-Luftfahrtveranstaltungen-1-1170-17.pdf

Schöne und unfallfreie Flüge

Redaktion Richard Brandl

DHV-Geschäftsstelle

E-Mail: vereinsinfo@dhv.de

DHV – weltweit größter Dachverband der Gleitschirmflieger und Drachenflieger
39.000 Mitglieder – 320 Mitgliedsvereine – 120 Flugschulen
Beauftragter des Bundesverkehrsministers für Ausbildung und Flugbetrieb